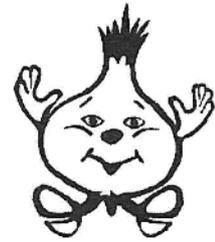


Volkssportverein 1977 Borna e.V.



Ehrenordnung des VSV`77 Borna

Der Volkssportverein 1977 Borna e.V. gibt sich auf Grundlage des § 24 der Satzung die nachstehende Ehrenordnung.

§ 1 – Geltungsbereich

¹Der Volkssportverein 1977 Borna e.V. kann Mitglieder, Organmitglieder und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Pflege des Breiten-, Lauf-, Schwimm-, Kinder- und Jugendsportes in und um Borna verdient gemacht haben. ²Anträge nach dieser Ehrenordnung sind jedermann gestattet. ³Ehrungen können auch an Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden. ⁴Ehrungen an Nichtmitglieder des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verein.

§ 2 – Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

- a, Ernennung zum Ehrenmitglied;
- b, Verleihung der Ehrennadel (verschiedene Kategorien);
- c, Verleihung der Ehrenmedaille;
- d, Verleihung von Anerkennungen und Urkunden;
- e, Präsente und/oder Blumen;
- f, sonstige Prämien.

§ 3 – Ehrenmitgliedschaft

¹Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den Verein in außerordentlichen Maßen verdient gemacht haben. ²Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung. ³Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 – Ehrennadel

Die Verleihung der Ehrennadel findet auf Antrag beim Landessportbund Sachsen e.V. statt.

§ 5 – Ehrenmedaille

Die Verleihung der Ehrenmedaille findet auf Antrag beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. statt.

§ 6 – Finanzierung

Die Entscheidung über eine Ehrung nach der Ehrenordnung ist von der jeweiligen Haushaltsituation abhängig. Der finanzielle Rahmen einer Ehrung darf nicht mehr als 100,00 € pro Anlass übersteigen und wird von der jeweiligen Abteilung und/oder aus der Vorstandskasse bzw. Rücklage finanziert.

§ 7 – Zeitpunkt der Ehrungen

(1) Die Ehrung von besonderen Anlässen kann
a, im Rahmen der Mitgliederversammlung (in der ersten Jahreshälfte aller zwei Jahre)
b, im Rahmen des Vereinsfestes (aller fünf Jahre)
durchgeführt werden.

(2) ¹Ehrungen nach § 2 Buchstabe d bis f können durch den Vorstand und jeder Abteilung jederzeit durchgeführt werden. ²Der geschäftsführende Vorstand soll über die zu ehrenden Anlässe informiert werden. ³Zu ehrende Anlässe können dabei sein

- Jubiläen von Vereinsmitgliedern wie
 - o aus Anlass des runden Geburtstages
 - o zur Vollendung des 100. und zu jedem folgenden Geburtstag
 - o aus Anlass einer 25-jährigen Mitgliedschaft (oder aller weiteren 5 Jahre)
 - o und ähnliche besondere Anlässe
- besondere außergewöhnliche sportliche Leistungen
- verdienstvolle Funktionäre des Sports
- ein außergewöhnlich großes Engagement für den Sport & unseren Verein

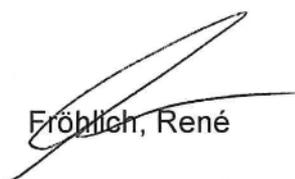
(3) ¹Im Todesfall eines Mitglieds im Sinne des § 3 der Satzung oder von früheren verdienstvollen Mitgliedern und Funktionären stellt der Verein ein Blumengebinde / eine Schale mit Schleife als letzten Gruß. ²Über einen offiziellen Nachruf im Namen des Vereins in einer einschlägigen Tageszeitung wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.

§ 8 – Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen bzw. Ehrung besteht nicht.

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2023 in Kraft.




Fröhlich, René

Vorsitzender des
VSV 77 Borna


Franke, Hendrik

1. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna


Winkler, Steve

2. stellvertr. Vorsitzender
des VSV 77 Borna